

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2020/07

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 04. Mai 2020 entschieden:

Die Beteiligte wird im Zusammenhang mit der Benutzung eines Order-Routing-Systems im September/Oktober 2019 (§ 60 Absatz 1 Nr.3 BörsO) mit einem Verweis belegt.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters, Dr.
Randolf Roth

ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Eingabe von 54 Cross-Requests über diverse Order-Routing-Kennungen der Beteiligten.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA).

Entsprechend der Überwachung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) wurden unter diversen Order-Routing-Kennungen insgesamt 54 Cross-Requests eingegeben.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, neben dem Graphical User Interface („GUI“) der Eurex Deutschland werde noch das eigene Handelssystem „Carbon“ verwendet. Die Möglichkeit, Cross-Requests einzugeben, sei direkt in Carbon verfügbar.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten Verstöße gegen das Regelwerk. Die Eingabe von Cross-Requests unter Verwendung eines Order-Routing-Systems sei unzulässig.

Unter dem 27. November 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 25. März 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen § 60 Abs. 3 Satz 2 BörsO auszugehen sei, wonach die Eingabe von Cross-Requests über ein Order-Routing-System unzulässig sei. Der Börsenteilnehmer habe dies regelwidrig ermöglicht.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Hier führt die Beteiligte aus, sie bedauere die Verstöße außerordentlich.

Sie habe nach Befragen durch die Hüst festgestellt, dass unbeabsichtigt fehlerhafte Cross-Requests, die eigentlich zum Teil Quote-Requests hätten sein sollen, eingegeben worden seien. Sie habe deshalb unverzüglich die dafür verantwortliche Ping-Market-Funktionalität deaktiviert.

Außerdem sei eine umfassende Überprüfung von „Carbon“ im Hinblick auf Cross-Funktionalitäten und entsprechende Verbindungen zu Order-Routing-Systemen durchgeführt worden, um mögliche weitere diesbezügliche Fehler zu identifizieren und zu beheben.

Als unmittelbare Maßnahme sei per interner Geschäftsanweisung das Einstellen von Cross-Requests in Konstellationen, die derzeit zu einem Cross-Request in einem ORS führen, untersagt.

Es werde weiter, im Bestreben alle relevanten Regularien der Eurex einzuhalten, an einer systemischen Lösung des Sachverhalts gearbeitet. Ein Abschluss der Arbeiten innerhalb der nächsten drei Monate sei zu erwarten.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte wurde mit Beschluss vom 11.11.2019, Az: A 2019/27, wegen Crossing-Transaktionen mit einem Verweis belegt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 60 Abs. I Nr. 6 Börsen Ordnung resultierende Organisationspflicht zur Last zulegen.

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 S 1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Dies kann durch angemessene Risikokontrollen, automatisierte Überwachungssysteme, Informationen, Schulungen und stichprobenartige Kontrollen geschehen.

Durch die Ordereingaben wurde die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Börsenordnung verletzt. Danach ist die Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System unzulässig.

Die Verletzung dieser Vorschrift ist unstreitig. Sie hätte durch geeignete Maßnahmen, wie sie die Beteiligte in Nachhinein ergriffen hat, vermieden werden können.

Der Beteiligten ist deshalb wie oben ausgeführt ein fahrlässiges Organisationsverschulden anzulasten.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Vorfall bedauert und unmittelbar nach Bekanntwerden der Verstöße geeignete Maßnahmen ergriffen und weitere Maßnahmen zugesagt, die künftige Verstöße unterbinden werden.

Entlastend wurde gewichtet, dass die Beteiligte den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass durch die Cross-Requests eventuelle finanzielle Nachteile für die anderen Marktteilnehmer nicht nachweisbar entstanden sind. Dennoch konnte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt nicht hat walten lassen.

Deshalb erschien ein Verweis erforderlich.

Nicht berücksichtigt hat der Sanktionsausschuss die Sanktionierung mit einem Verweis im Verfahren 2019/27. Der dortige Verstoß war geringfügig und betraf eine andere Sachverhaltsvariante, nämlich Crossing-Transaktionen.

Die obigen entlastenden Aspekte überwogen bei der Sanktionierung im vorliegenden Verfahren.

Trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich ein Verweis als angemessen dar (§32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland